



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>133458</b>	0351 81920	03.07.2020

## Tagesbrief 62/20 vom 03.07.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Erlass zu Schulfahrten für das Schuljahr 2020/2021**
- **Umsatzsteuerabsenkung - BMF gibt geänderte Vordrucke bekannt**
- **Sonderregelungen im Beihilferecht**
- **Erlass zu abweichenden Terminen der Zeugnisvergabe**

### 1. Erlass zu Schulfahrten für das Schuljahr 2020/2021

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Erlass vom 2. Juli 2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) geregelt, dass ein- und mehrtägige Schulfahrten im Inland zulässig sind. Gleiches gilt für eintägige Schulfahrten ohne Übernachtung nach Polen und Tschechien. Mehrtägige Schulfahrten ins Ausland sind dagegen erst im zweiten Schulhalbjahr nach den Winterferien 2021 zulässig.

Hinsichtlich der Stornokosten hat das SMK klargestellt, dass diesbezüglich Einvernehmen zwischen Schulleitung und Eltern herzustellen ist und eine Übernahme durch den Freistaat nicht erfolgt. Lediglich für bereits gebuchte Fahrten ins Ausland für das erste Schulhalbjahr können Stornokosten nach den bereits bekannten Regelungen übernommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222

Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

## 2. Umsatzsteuerabsenkung - BMF gibt geänderte Vordrucke bekannt

Durch Artikel 3 Nummer 3 i. V. m. Artikel 12 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2020 § 28 Absatz 1 und 2 UStG neu gefasst. Danach gelten für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ein allgemeiner Steuersatz von 16 % und ein ermäßigter Steuersatz von 5 %. Auf Grund der Steuersatzänderungen waren auch die Erläuterungen in den Vordruckmustern USt 1 E und USt 2 E anzupassen.

Mit BMF-Schreiben vom 01. Juli 2020 wurden die Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020 für die Voranmeldungszeiträume ab Juli 2020 sowie zur Umsatzsteuererklärung 2020 neu bekannt gegeben. Diese sind auf der Homepage des BMF abrufbar unter:

- [Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020 für die Voranmeldungszeiträume ab Juli 2020](#) und
- [Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2020](#).

Das BMF hat sich zwischenzeitlich zu weiteren Anwendungsfragen der temporären Absenkung des Mehrwertsteuersatzes positioniert:

- BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020: Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Juli 2020, Änderung der Abschnitte 10.1 und 12.16 Abs. 12 UStAE ([Link](#)) und
- BMF Schreiben vom 2. Juli 2020 an den Deutschen Brauer-Bund: Klarstellungen speziell zur Behandlung von Pfandgeldern (**Anlage 2**).

Über weitere Entwicklungen werden wir informieren.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

## 3. Sonderregelungen im Beihilferecht

Die EU-Kommission hat am 29. Juni 2020 die 3. Änderung des „Befristeten Beihilferahmens“ bekannt gegeben (**Anlage 3**). Die europäische Wettbewerbsaufsicht verfolgt damit das Ziel, den Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten zu geben, um ihre Wirtschaft in der Zeit der Corona-Pandemie zu stützen. Profitieren sollen insbesondere kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen sowie Start-ups, die für die wirtschaftliche Erholung der Europäischen Union von Bedeutung sind. Diese sind laut Kommission besonders stark von den Liquiditätsengpässen betroffen, die durch den Coronavirus-Ausbruch verursacht wurden und haben größere Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln. Beachtlich ist, dass auch Unternehmen erfasst werden, die vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten geraten sind. Jedoch

bestehen Ausnahmen wie beispielsweise für Unternehmen in einem Insolvenzverfahren. In der 3. Änderung zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Beihilferahmens wird weiter betont, dass der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf öffentliches und privates Eigentum neutral ist (Artikel 345 AEUV). Laut Vertretern der Kommission ergeben sich hieraus keine Änderungen der KMU-Definition für kommunale Unternehmen.

Des Weiteren hat die Kommission am 2. Juli 2020 beschlossen, einige EU-Beihilfevorschriften zu verlängern, die ursprünglich Ende 2020 auslaufen sollten. Im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit hat sie deshalb die Regelungen zur AGVO sowie zur De-minimis-Verordnung um drei Jahre (bis 2023) und die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen bzw. die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 um ein Jahr (bis 2021) verlängert. Parallel dazu hat die Kommission vor Kurzem vorgeschlagen, die De-minimis-Verordnung für DAWI um drei Jahre zu verlängern.

Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Unternehmen abzufedern, hat die Kommission am 2. Juli 2020 nach Konsultation der Mitgliedstaaten weiter beschlossen, auch gezielte Anpassungen an den betreffenden Vorschriften vorzunehmen. Dies betrifft bspw. Unternehmen, die vor der Krise wirtschaftlich gesund waren und sich nun aufgrund der schwerwiegenden Folgen des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten befinden. Aus diesem Grund hat die Kommission die bestehenden Vorschriften gezielt geändert, damit Unternehmen, die infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind und deshalb nach den geltenden Vorschriften bestimmte Arten von Beihilfen nicht erhalten könnten, während eines bestimmten Zeitraums weiterhin Beihilfen auf der Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und anderer Leitlinien (d. h. den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, den Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen und der IPCEI-Mitteilung) erhalten können.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

#### **4. Erlass zu abweichenden Terminen der Zeugnisvergabe**

Mit dem als **Anlage 4** beigefügten Erlass vom 2. Juli 2020 hat das SMK die Schulleitungen ermächtigt, den Termin für die Zeugnisvergabe im laufenden Schuljahr 2019/2020 abweichend von der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2019/2020 eigenverantwortlich festzulegen. Hintergrund für diese Entscheidung ist das in den weiterführenden Schulen derzeit geltende Wechselmodell, das dazu führt, dass am bisher festgelegten Tag der Zeugnisausgabe nicht alle Schüler planmäßig in der Schule sind.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mischa Woitscheck', with a stylized, flowing script.

Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**